## § 48. finanzen.

Die Reichsfinanzen sind zu behandeln von einem breifachen Gesichtspuntte, Einnahmen des Reiches, Finanzbehörden und Budgetrecht nehlt Rechnungskontrolle.

## I. Ginnahmen bes Reiches.

- 1. Privatwirtigaftliche Einnahmen. Das Reich als Fistus ijt hier der Privatrechtsordnung und der Zivilgerichtsbarkeit unterworfen. Der Reichsfistus hat überall die Rechte des einzelftaatlichen Fistus.
- a) Grundbeitg. Sigentlichen Domänenbeitig, der lande oder frubritschaftlich genute wird, hat das Neich nicht, sondern nur Verwaltungstweinigen, das dem Dientie eines Verwaltungszweiges gewöhnet ist. Diefes fann nur gustallig Erträge odwerfen. Nach em Gefebe wom 25. Woi 1878 hat das Neich firt die von ihm übernommenen Verwaltungszweige sich auch das Verwaltungsvermögen der Einzelspaaren angesignet vorbehaltlich der Mückgabe, wenn die Ernwaltungstrein Gring entbeschickt werden.

## b) Gewerbebetriebe.

- a) Poft und Telegraphie ausschließtich Bayerns und Burttembergs, die dassir enthrechen höhere Matritusarbeiträgs un enrichten hoben. Diese Berfehrsanstalt wird hötze unter bem Gelichtspunste der inneren Berwaltung zu erörtern sein (vgl. § 49).
- 7) Die Reichsbruckerei, 1877 angefauft, bient hauptfächlich amtlichen Zweden.
- d) Die Reichsbant nach bem Bantgefet vom 14. März 1875 ist eine besondere Anstalt, an beren Erträgen jedoch das Reich Teil hat.